

## Anleitung für das Aus- und Fortbildungskonzept im Strahlenschutz

Das Aus- und Fortbildungskonzept im Strahlenschutz ist für jeden Einzelfall individuell anzupassen, zu vervollständigen und mit den notwendigen Angaben und Anhängen (Anhang I, II und III) zu versehen.

### 1. Allgemeines

Diejenigen Textpassagen, welche in eckigen Klammern kursiv hinterlegt sind, sind mit den notwendigen Angaben in den dazugehörigen Textfeldern zu ergänzen. Der Text in den eckigen Klammern dient einzig als Hilfestellung und gibt Aufschluss darüber, welche Inhalte in den betreffenden Textfeldern hinzuzufügen sind. Dies betrifft insbesondere die Aufzählung in Ziffer 2.3 sowie Angaben zur Instruktion und – wenn in Ziffer 4.3 interne resp. hybride (interne und externe) Fortbildung gewählt wird – der Umsetzung der internen Strahlenschutzfortbildung im Anhang III. Weiter ist unter den Ziffern 1.2, 4.2 und 4.3 (Wahlmöglichkeiten), das auf die Praxis zutreffende Feld anzukreuzen.

### 2. Sicherheitsabstände

Unter Ziffer 2.3 (Umsetzung in der Praxis) sind die Sicherheitsabstände zu den Geräten bei den Aufnahmen anzugeben. Diese Angabe erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger vorhandener, baulicher Infrastruktur, wie einer Strahlenschutzwand. Konkret bedeutet dies, dass – wenn keine bauliche Infrastruktur vorhanden ist – die Abstände mit dem Mindestabstand, der zum jeweiligen Gerät einzuhalten ist, anzugeben sind. Wird die Aufnahme hinter einer Strahlenschutzwand oder mit einem Auslöser nach dem Schliessen der Tür ausgelöst, wird der Sicherheitsabstand mit 0 (Null) angegeben.

### 3. Individuelle Fortbildung versus Fünfjahresperiode (Fünfjahreszyklus)

Unter Ziffer 4.2 ist zwischen der individuellen Fortbildungspflicht sowie der Fünfjahresperiode (Fünfjahreszyklus) zu wählen:

Alle Personen, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen haben oder den erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung im Strahlenschutz nach dem 1. Januar 2018 nachweisen können (z. B. OPT/Fernröntgen oder DVT), haben die Möglichkeit, ihrer Fortbildungspflicht im Strahlenschutz entweder innerhalb der nächsten fünf Jahre ab Datum dieser Ausbildung im Strahlenschutz (individuell) oder innerhalb der nächsten Fünfjahresperiode (2018–2022, 2023–2027, usw.; Fünfjahreszyklus) nachzukommen. Für Personen, welche vor dem 1. Januar 2018 eine Instruktion bzw. eine Ausbildung im Strahlenschutz nachweisen können, beginnt die erste Periode ab dem 1. Januar 2018, unabhängig davon, ob sich der Sachverständige für die Variante individuelle Fortbildung oder Fünfjahresperiode (Fünfjahreszyklus) entscheidet.

### 4. Anhänge im Besonderen

#### a) Anhang I

Je nachdem ob unter Ziffer 4.2 individuelle Fortbildung oder Fünfjahresperiode (Fünfjahreszyklus) gewählt wird, ist die entsprechende Exceltabelle zu wählen. Diese Tabelle ist für jeden Mitarbeiter

Version vom 21. August 2024

mit den notwendigen Angaben zu ergänzen. In den Spalten E, F, G, I, J, N, P und Q kann zwischen den hinterlegten Vorgaben aus dem Dropdownmenu gewählt werden.

## **b) Anhang II**

Unter Buchstabe a) sind sämtliche Ausbildungsnachweise derjenigen Personen, die eine Röntgentätigkeit ausüben, zu hinterlegen.

Unter Buchstabe b) sind die Fortbildungsnachweise zu dokumentieren. Bei internen Fortbildungsveranstaltungen wird dieser Nachweis in Form einer Teilnahmebestätigung erbracht. Diese muss den Namen des betreffenden Mitarbeitenden und dessen Unterschrift, die Unterschrift der strahlenschutzsachverständigen Person sowie das Datum der Veranstaltung, Angaben über den Inhalt, den Referenten sowie die Dauer der Fortbildungsveranstaltung aufweisen. Bei externen Veranstaltungen wird der Nachweis mittels von der Veranstalterin ausgegebenem Zertifikat erbracht. Sollten die betreffenden Zertifikate keine Angaben über die Kursinhalte, Referenten und Dauer zulassen, so werden die Programmhefte sowie Kursunterlagen zusammen mit dem Zertifikat aufbewahrt.

Bei internen Fortbildungsveranstaltungen ist die Teilnahmebestätigung in analoger Anwendung von Art. 9 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung während 30 Jahren aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person noch im Betrieb arbeitet oder nicht.

## **c) Anhang III**

Unter Buchstabe a) sind Angaben zum Inhalt sowie der Umsetzung der Strahlenschutzinstruktion zu hinterlegen. Werden den betroffenen Personen Handouts oder sonstige Dokumente ausgehändigt, so sind diese ebenfalls abzulegen.

Unter Buchstabe b) ist – sofern die Fortbildung intern oder hybrid (intern und extern) durchgeführt wird – anzugeben, wie die Strahlenschutzfortbildung in der Praxis durchgeführt wird. Entsprechend sind Angaben zur Umsetzung und Organisation der internen Veranstaltung, mit Informationen zu den berufsrelevanten Inhalten, den Referenten, welche die verantwortliche Zahnarztpraxis unterstützen, der Form der Veranstaltung, sowie der Zeiteinheiten (Dauer und Fortbildungseinheiten) der Veranstaltung zu machen. Ausserdem ist anzugeben, wie häufig die internen Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.